

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 23/2013
(6. September 2013)**

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Wirtschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft – StuPrO DHBW Wirtschaft) vom 22. September 2011

Vom 6. September 2013

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 17 LHG in seiner Sitzung am 7. Juni 2013 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 6. September 2013 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über das Studium und die Prüfungen im Studienbereich Wirtschaft (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft - StuPrO DHBW Wirtschaft) vom 22. September 2011, geändert durch die Änderungssatzungen vom 27.06.2012, vom 06.08.2012 sowie vom 28.0.2013 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zu § 3 und § 4 – Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge bzw. Studienrichtungen

§ 1

In der Inhaltsübersicht der Anlage 2 zu § 3 und § 4 wird nach dem Buchstaben F wie folgt ergänzt:

„G. Physiotherapie“

§ 2

Die Anlage 2 zu § 3 und § 4 wird um folgenden Modul- und Prüfungsplan ergänzt:

Modul- und Prüfungsplan Physiotherapie

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungsleistungen	unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS
Grundlagen der Physiotherapie	11	11	0	84
BWL	5	5	0	31
Weitere Kernmodule	3	3	0	15
Schlüsselqualifikationen	1	0	1	10
Sprachen	1	1	0	5
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, 06.09.2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident